Bearbeiter/in: Frau Majunke
Telefon: -3982
Datum: 20.12.2021

Dezernat 43.1
Frau Vogel-Wiedler

im Hause

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

hier: Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über den Antrag der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden bzgl. Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) „Nidda-Ulfa" in 63667 Nidda, Gemarkung Ulfa, VRG 2-911.

Ihr Schreiben vom 29.11.2021; Az.: **IV/F 43.1 -1601/12 Gen 2021/008**

Abschließende Stellungnahme:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. In Ihrem Genehmigungsbescheid bitte ich die folgenden Auflagen und Hinweise aufzunehmen.

Auflagen:

Nr. 1
Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2-Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

Nr. 2
Abfälle aus dem Betrieb der Windkraftanlage (insbesondere Altöle, Aufsaugmaterialien) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltölV) zu beachten.

Nr. 3
Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen" in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 1. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

Nr. 4

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

Nr. 5
Das Material ist kein Abfall (§ 2 KrWG), wenn es an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau zeitnah verwendet wird. Die Wiederverwendung muss insbesondere den Anforderungen der Vorsorge des Bodenschutz- und des Wasserrechts entsprechen. Die dafür zuständigen Behörden sind vor dem Wiedereinbau zu beteiligen. Letzteres gilt auch für die Verwertung angefallener Abfälle an anderer Stelle zur Verfüllung oder zum Bau technischer Bauwerke wie z.B. Dämme oder Lärmschutzwälle.
Wenn festgestellte Belastungen oder Störstoffe einen Wiedereinbau ausschließen, unterliegt das Material dem Abfallrecht.

Diese Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Beurteilung der von der Antragstellerin deklarierten Abfälle. Ich gehe davon aus, dass Sie sich bei der Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität davon vergewissert haben, dass alle beim beantragten Verfahren entstehenden und von mir zu beurteilenden Abfälle in den Kapiteln 7, 9 und 11 aufgeführt sind.

Sollte sich aufgrund der Prüfung des Antrages herausstellen, dass aus Ihrer Sicht noch weitere Abfälle von mir zu beurteilen sind, bitte ich um Mitteilung.

Um die Übersendung einer Durchschrift Ihres Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Damaris Majunke